

Voir Modifier

Jurisprudence
Aktiengesellschaft (AG)

Bedeutung der Organpflichten beim Aktienkauf Zusammenfassung von BGer 4A_211/2023

1. Sachverhalt

Zur Behebung einer Pattsituation veräusserte der Verkäufer 125 Aktien an einer Holdinggesellschaft («Gesellschaft»). Letztere war zu 100% an einem Gipsergeschäft in der Form einer Aktiengesellschaft beteiligt (A.b).

Der Verkäufer war Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sowie Verwaltungsratspräsident des Gipsergeschäfts und schied nach dem Aktienverkauf aus dem Verwaltungsrat aus. Die Käuferin der Aktien war ebenfalls mehrere Jahre lang als Verwaltungsrätin der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen. Der Sohn der Käuferin war bei beiden Gesellschaften als Verwaltungsrat tätig, bis zum Kauf der Aktien allerdings ohne Eintrag im Handelsregister, d.h. als stiller Verwaltungsrat (A.a und A.b).

Im Aktienkaufvertrag wurde zugesichert, dass die beiden letzten geprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaft Gesetz und stetiger Rechnungslegungspraxis der Gesellschaft entsprechen sowie zum jeweiligen Bilanzstichtag vollständig und richtig seien. Die Gesellschaft habe per Vollzugsdatum keine nicht beglichenen fälligen Steuer- und Abgabeverbindlichkeiten und im Jahresabschluss ausreichende spezifische Rückstellungen für alle zukünftigen Steuern und Abgaben gebildet (A.c; wörtliche Wiedergabe der massgeblichen Vertragsbestimmungen im Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, vom 6. Dezember 2022 [400 22 44], E. 2.1).

Sämtliche vertraglichen Zusicherungen und Garantien standen unter der Bedingung, dass die Käuferin als Aktionärin oder durch ihre Vertretung im Verwaltungsrat der Gesellschaft allfällige haftungsbegründende Tatsachen nicht kannte. Die Haftpflicht war beschränkt bzw. ausgeschlossen, wenn die Käuferin bei Anwendung gebotener Sorgfalt den Schaden oder Verlust hätte vermeiden können (A.c).

Die Käuferin verlangte vom Verkäufer beim Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost die Zahlung von CHF 350'000 an die Gesellschaft, weil die Steuerverbindlichkeiten in der Bilanz des Gipsergeschäfts um CHF 660'000 zu tief ausgewiesen worden seien. Weiter seien die mit CHF 21 Mio. angegebenen «angefangenen Arbeiten» nur im Umfang von CHF 17 Mio. vorhanden gewesen (B.).

Das Zivilkreisgericht wies die Klage ab (B.a). Das Kantonsgericht Basel-Landschaft bestätigte die Klageabweisung (B.c). Während des vorinstanzlichen

Référence de la décision

4A_211/2023

11.01.2024
Bundesgericht
Gewährleistung aus
Aktienkaufvertrag
400 22 44

06.12.2022
Kantonsgericht BL
Gewährleistung aus
Aktienkaufvertrag

Articles de loi

Art. 716a OR
Art. 200 OR

Domaine(s) du droit

Aktiengesellschaft (AG)

Stichworte

Aktienkaufvertrag

Verfahrens verstarb die Käuferin. Ihre drei Söhne traten an ihre Stelle (B.b) und gelangten mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht (C.).

Nach der Vorinstanz wurden die in der Bilanz ausdrücklich ausgewiesenen «angefangenen Arbeiten» von CHF 15,5 Mio. zugesichert, ausserdem bestanden nicht bilanzierte «angefangene Arbeiten» von CHF 5,5 Mio. (E. 2.2.3). Die damit gebildeten stillen Reserven stellten eine per Bilanzstichtag unbekannte bzw. kalkulierte Grösse dar. Vor dem Kauf hätte überprüft werden können, inwieweit sich die mit angefangenen Arbeiten gebildeten Reserven hätten realisieren lassen. Zugesichert wurden lediglich die in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Zahlen (B.c.a).

Zudem hätte die Käuferin die stillen Reserven in ihrer Stellung als Aktionärin und über ihren Sohn kennen müssen, was eine vertragliche Haftung ausschliesse (B.c.a). Der Haftungsausschluss erfasste nach der Vorinstanz auch die Rückstellungen für Steuern. Die Käuferin musste sich das Wissen ihres Sohns als Verwaltungsrat anrechnen lassen. Jene Informationen, welche ein Verwaltungsrat aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur korrekten Erfüllung seiner Pflichten zwingend haben müsse, seien als bekannt vorzusetzen (B.c.b).

2. Erwägungen

a) Beweislast für Haftungsausschlussgründe

Nach der Vorinstanz trägt die Käuferin die Beweislast dafür, dass der Verkäufer haftungsbegründende Zusicherungen abgegeben hat, welche nicht von einem Haftungsausschluss erfasst werden. Während diese Auffassung in Bezug auf die Abgabe der Zusicherungen zutrifft, kann sich der Verkäufer, wenn er Zusicherungen abgibt, nicht der Haftung mit dem Argument entziehen, es könnten vielleicht Haftungsausschlussgründe bestehen (E. 3).

Wenn der Verkäufer Zusicherungen abgibt, welche nicht zutreffen, haftet er, sofern er keinen Haftungsausschlussgrund nachweisen kann. Denn er leitet aus dem Ausschluss ab, dass er für seine falsche Zusicherung nicht belangt werden kann. Dem kommt aber keine Bedeutung zu, weil die Vorinstanz einerseits davon ausging, die stillen Reserven für die angefangenen Arbeiten seien nicht zugesichert worden (insoweit liegt die Beweislast bei der Käuferin), und andererseits Ausschlussgründe für nachgewiesen erachtete – namentlich, dass der Käuferin über ihren Sohn als Vertreter bekannt gewesen sein müsste, falls tatsächlich keine ausreichenden Steuerrückstellungen gebildet worden seien (E. 3).

Die Vorinstanz setzte mit Blick auf Art. 716a OR jene Informationen, welche ein Verwaltungsrat aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen haben müsse, als bekannt voraus. Entscheidend war für die kantonalen Instanzen mithin nicht, was der Sohn der Käuferin tatsächlich wusste, sondern was er in seiner Funktion als Verwaltungsrat zwingend hätte wissen müssen (E. 3).

b) Nichtrealisierung der stillen Reserven

Die Höhe der stillen Reserven resultierte gemäss Vorinstanz aus einer Bewertung der angefangenen Arbeiten des Gipsergeschäfts, welche per Bilanzstichtag nicht vollständig fertiggestellt oder noch nicht vollständig abgerechnet wurden. Die Käuferin behauptete nicht, dass sich die so

bewerteten stillen Reserven in den Folgejahren jeweils zu 100% realisieren liessen. Es sei hinsichtlich der stillen Reserven unklar gewesen, ob sich diese bei Fakturierung der Arbeiten im vormals kalkulierten Umfang vollständig realisieren lassen (E. 4.2).

Aus der Tatsache, dass sich die ausgewiesenen stillen Reserven angeblich nicht vollständig realisieren liessen, könnte nur ein Anspruch abgeleitet werden, wenn dies nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge der Fall sein müsste oder immerhin die Abweichung merklich höher war, als sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten wäre (E. 4.3).

Lassen sich die stillen Reserven nach dem gewöhnlichen Lauf nicht zu 100% realisieren oder kann dies im Voraus nicht verlässlich abgeschätzt werden, ist aus der unvollständigen Realisierung nicht auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft zu schliessen. Vielmehr durfte diesfalls von Anfang an nicht mit Sicherheit angenommen werden, die stillen Reserven liessen sich vollständig realisieren (E. 4.4).

c) Vertragsauslegung durch Vorinstanz

Zu prüfen bleiben die Steuerforderungen. Die Auslegung des Aktienkaufvertrags durch die Vorinstanz widerspricht dem Grundgedanken einer Zusicherung nach Art. 200 OR (E. 5.4.1).

Mit ihrer Vertragsauslegung gemäss dem Wortlaut, der Systematik, dem Vertragszweck und der Entstehungsgeschichte sowie nach den Verkehrssitten und der Usanz im Geschäftsverkehr haben sich die kantonalen Instanzen auf die Umstände gestützt, welche bei der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip zu berücksichtigen sind. Die Vorinstanz geht von einem tatsächlich übereinstimmenden Parteiwillen aus. Darauf kann zwar auch allein aus den für eine Vertragsauslegung nach dem Vertrauensprinzip massgebenden Umständen geschlossen werden. Es genügt aber nicht, dass die Auslegung zu einem eindeutigen Ergebnis führt (E. 5.3).

Auf einen tatsächlich übereinstimmenden Parteiwillen lässt sich vielmehr erst schliessen, wenn die Behauptung einer Partei, sie habe den Vertrag tatsächlich anders verstanden, unglaublich erscheint, weil die zu berücksichtigenden Umstände ein Missverständnis ausschliessen. Zu dieser Voraussetzung äussert sich weder die Vor- noch die Erstinstanz. Dies führte, falls die Erstinstanz wirklich einen übereinstimmenden tatsächlichen Willen festgestellt haben sollte, dazu, dass die Parteien dies nicht bemerkt haben. Insoweit fragt sich, ob die kantonalen Entscheide den Begründungsanforderungen genügen. Dies kann offenbleiben (E. 5.3).

d) Mängelhaftung des Verkäufers bei Zusicherungen

Nach Art. 200 Abs. 1 OR haftet der Verkäufer nicht für Mängel, welche die Käuferin zur Zeit des Kaufs gekannt hat. Für Mängel, welche die Käuferin bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte kennen sollen, haftet der Verkäufer nur, wenn er deren Nichtvorhandensein zugesichert hat (Art. 200 Abs. 2 OR). Sichert der Verkäufer das Vorhandensein einer bestimmten Eigenschaft der Kaufsache zu, enthebt dies die Käuferin der Pflicht, vor dem Vertragsschluss, bei der Wahl und Besichtigung der Kaufsache, auch nur ein Mindestmass von Sorgfalt zu beobachten. Die Käuferin darf auf die Zusicherungen des Verkäufers abstellen. Letzterer kann ihr nicht

entgegenhalten, eine Gewährspflicht entfalle, weil die Käuferin bei Aufwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit das Fehlen der infrage stehenden Eigenschaft hätte feststellen können. Die Fahrlässigkeit, welche in der Nichtbeobachtung der gewöhnlichen Sorgfalt durch die Käuferin liegt und im Allgemeinen zur Folge hat, dass die Kaufsache trotz der Mängel als genehmigt gilt, wird durch die Zusicherung des Verkäufers wettgemacht. Eine Überprüfung zugesicherter Eigenschaften vor Abschluss des Kaufvertrags kann nicht erwartet werden (E. 5.4).

Folglich haftet der Verkäufer nach der Konzeption des Gesetzgebers auch für Mängel, welche die Gegenpartei hätte erkennen können, wenn er deren Nichtvorhandensein zugesichert hat. Der Zweck einer Zusicherung besteht nach dem Gesetz gerade darin, die Käuferin von der Prüfung, ob sie zutrifft, zu entbinden. Sofern die Käuferin nicht weiss, dass die Zusicherung nicht zutrifft, kann sie sich ohne weitere Abklärungen auf sie verlassen (E. 5.4.1).

Art. 200 OR ist dispositiver Natur, sodass die Parteien davon abweichen können. Gemäss Art. 199 OR ist aber eine Vereinbarung über die Aufhebung oder Beschränkung der Gewährleistungspflicht ungültig, wenn der Verkäufer dem Käufer Mängel arglistig verschwiegen hat. Ein arglistiges Verschweigen ist zu bejahen, wenn der Verkäufer den Käufer nicht über das Fehlen einer vorausgesetzten Eigenschaft der Kaufsache informiert, obwohl eine Aufklärungspflicht besteht. Dem arglistigen Verschweigen von Mängeln ist die Täuschung durch das Zusichern von Eigenschaften gleichzustellen, welche die Kaufsache nicht aufweist (E. 5.4).

e) Bedeutung der gesetzlichen Pflichten als Verwaltungsrat

Die kantonalen Instanzen knüpften an die Pflichten eines Verwaltungsrats nach Art. 716a OR an und kamen zum Schluss, ein Verwaltungsrat könne sich nicht darauf berufen, gewisse Informationen nicht gehabt zu haben, welche er nach der gesetzlichen Konzeption zur korrekten Erfüllung seiner Pflichten zwingend hätte haben müssen. Aus dem gesetzlichen Katalog der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats kann allenfalls geschlossen werden, welche Informationen ein Verwaltungsrat besitzen und sich nötigenfalls auch verschaffen muss, um seine Aufgaben korrekt zu erfüllen. Diesbezüglich kann er sich nicht damit entlasten, dass er verfügbare Informationen nicht gekannt hat (E. 5.4.2).

Was ein Verwaltungsrat kennen muss, um seine Aufgabe korrekt zu erfüllen, sagt aber noch nichts darüber aus, ob es im Kaufvertrag eine Rolle spielt, über welche Informationen eine Partei verfügen könnte und müsste. Dies können die Parteien im Kaufvertrag frei entscheiden. Nach Art. 200 Abs. 2 OR kommt Umständen, welche dem Käufer tatsächlich nicht bekannt waren, im Rahmen von Zusicherungen keine Bedeutung zu, auch wenn er sie hätte kennen können und müssen (E. 5.4.2).

f) Fehlende Relevanz des Kennenmüssens

Gemäss dem Vertrag setzt eine Haftung des Verkäufers voraus, dass die Käuferin als Aktionärin oder durch ihre Vertretung im Verwaltungsrat der Gesellschaft etwaige haftungsbegründende Tatsachen nicht gekannt hat. Von Tatsachen, welche sie hätte kennen müssen, ist nicht die Rede. Auf Art. 716a OR verweist der Vertrag nicht (E. 5.5).

Der Vertrag rechnete der Käuferin das Wissen ihrer Vertretung im Verwaltungsrat vorbehaltlos zu. Nach den dispositiven Gesetzesbestimmungen wäre bei Zusicherungen grundsätzlich ihr eigenes Wissen beziehungsweise dasjenige ihres Vertreters massgebend. Da sich die Käuferin beim Abschluss des Aktienkaufvertrags von ihrem Sohn vertreten liess, wäre dessen Wissen ohnehin zu berücksichtigen gewesen (E. 5.6.1).

Nach dem Vertrag galten ausserdem die vor Vertragsunterzeichnung offengelegten Dokumente sowie die im Vertrag offengelegten Tatsachen als bekannt, sodass die Käuferin daraus keine Gewährleistungsansprüche ableiten konnte (E. 5.6.2).

Weder der Wortlaut noch die Systematik noch die Entstehungsgeschichte noch der Zweck des Vertrags oder die Usanz sprechen für die von den kantonalen Instanzen angenommene Einschränkung der Haftung. Vielmehr gelangt die Vorinstanz zu einem Ergebnis, welches dem Grundgedanken von Art. 200 Abs. 2 OR widerspricht, ohne dass dies im Vertragstext und in der Systematik erkennbar würde. Die Vertragsauslegung der Vorinstanz ist rechtlich fehlerhaft und in tatsächlicher Hinsicht offensichtlich unhaltbar. Sie widerspricht dem Wortlaut sowie der Systematik und berücksichtigt einseitig nur die Interessen des Verkäufers (E. 5.9).

Der vereinbarte Vorbehalt betrifft grundsätzlich nur Umstände, welche tatsächlich bekannt waren, wobei sich die Käuferin Umstände, welche ihrem Sohn als Verwaltungsrat tatsächlich bekannt waren, anrechnen lassen musste und zusätzlich sämtliche offengelegten Dokumente als bekannt galten. Die Zusicherung glich aus Sicht der Käuferin ein mögliches Informationsgefälle zwischen dem Verkäufer als Verwaltungsrat und dem Sohn der Käuferin als stillem Verwaltungsrat aus (E. 5.9). Wenn der Sohn als stiller Verwaltungsrat etwas hätte wissen müssen, hat dies umso mehr auch für den Verkäufer zu gelten. Man müsste davon ausgehen, der Verkäufer habe bewusst falsche Angaben gemacht (E. 5.7.5).

Ob eine Eigenschaftsangabe als Zusicherung zu gelten hat oder unter eine Freizeichnungsklausel fällt, ist durch Vertragsauslegung zu ermitteln. Das eine schliesst das andere aus (E. 5.7.1). Auf zugesicherte Eigenschaften kann sich die Käuferin verlassen, sofern sie die Fehlerhaftigkeit der Zusicherungen nicht gekannt hat (E. 5.7.2).

Eine Vereinbarung über die Aufhebung oder Beschränkung der Gewährspflicht ist nach Art. 199 OR ungültig, wenn der Verkäufer der Käuferin die Gewährsmängel arglistig verschwiegen hat. Der Zusicherung wird die absichtliche Täuschung gleichgestellt. Für Mängel, über welche er absichtlich getäuscht hat, würde der Verkäufer auch ohne Zusicherung haften (E. 5.7.4).

g) Möglichkeit zur Schadensvermeidung

Die kantonalen Instanzen schlossen eine Haftpflicht des Verkäufers auch mit der Begründung aus, dass die Käuferin bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt den von ihr geltend gemachten Schaden hätte vermeiden können. Falls dem Sohn die Steuerrückstellungen zu tief erschienen wären, hätte er diesbezüglich im Verwaltungsrat eine Korrektur verlangen müssen. Diese Argumentation ist im Ansatz verfehlt. Höhere Rückstellungen hätten den Schaden nicht verhindert. Der Schaden liegt nicht darin, dass keine höheren Rückstellungen vorgenommen worden sind, sondern darin, dass höhere Steuerforderungen bestehen als vertraglich zugesichert. Es stand nicht in der Macht der Käuferin,

bei korrektem Verhalten die übernommene Steuerforderung gegen die Gesellschaft auf den Betrag der Rückstellungen zu reduzieren (E. 6).

h) Ergebnis

Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie die Forderung betreffend die angeblich zu tief ausgewiesenen Steuerrückstellungen im Quantitativ beurteilt. Im Übrigen, namentlich in Bezug auf die stillen Reserven im Zusammenhang mit den «angefangenen Arbeiten», ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (E. 7).

(Autor der Zusammenfassung: Harald Bärtschi)

iusNet GR 30.05.2024